

(...)

II. Kapitel:
Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(...)

1 Abschnitt: Clearing von Futures-Kontrakten

(...)

1.3 Teilabschnitt: Clearing von Fixed Income Futures-Kontrakten

(...)

1.3.6 Verzug

(...)

- (5) Darüber hinaus erhebt die Eurex Clearing AG von dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

Die Eurex Clearing AG hat bis zur erfolgten Belieferung durch das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied beziehungsweise bis zur Eindeckung durch die Eurex Clearing AG am fünften Börsentag einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe gegenüber dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied

- in Höhe von 0,40 Prozent vom Nominalwert des Kontrakts pro Kontrakt und pro ~~Kalendertag~~ Geschäftstag bei Euro-Fixed Income Futures-Kontrakten. Liefert das sich im Verzug befindliche Clearing-Mitglied die geschuldeten Schuldverschreibungen am Liefertag im zweiten Same Day Settlement-Buchungslauf der Clearstream Banking AG, reduziert sich die vorgenannte Vertragsstrafe auf 0,04 Prozent vom Nominalwert des Kontrakts pro Kontrakt.
- in Höhe von 0,85 Prozent vom Nominalwert des Kontrakts pro Kontrakt und pro ~~Kalendertag~~ Geschäftstag bei CONF-Futures-Kontrakten.

Darüber hinaus erhebt sie bis zur Belieferung eine Vertragsstrafe pro Kalendertag in Höhe eines von der Eurex Clearing AG im Voraus bekannt zu gebenden Prozentsatzes des Gegenwerts der zur Lieferung angezeigten Schuldverschreibungen; der Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins.

- (6) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.

(...)

1.5 Teilabschnitt: Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

(...)

1.5.5 Verzug

(...)

- (5) Darüber hinaus erhebt die Eurex Clearing AG von dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe. Die Eurex Clearing AG kann auf die Erhebung der Vertragsstrafe verzichten, sofern der Verzug der Lieferung lediglich einen Börsentag beträgt. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe in einer von der Eurex Clearing AG festgesetzten Höhe pro Produkt pro ~~Kalendertag-Geschäftstag~~ zuzüglich eines von der Eurex Clearing AG im Voraus bekannt gegebenen Prozentsatzes des ausstehenden Betrags pro Kalendertag verpflichtet. Der Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins.

- (6) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.

(...)

2 Abschnitt: Clearing von Optionskontrakten

(...)

2.5 Teilabschnitt: Clearing von Optionskontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

(...)

2.5.7 Verzug

(...)

- (4) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 2 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Darüber hinaus erhebt die Eurex Clearing AG von dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe. Beträgt der Verzug einer Lieferung lediglich einen Börsentag, kann die Eurex Clearing AG auf die Erhebung der Vertragsstrafe verzichten. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe in einer von der Eurex Clearing AG festgesetzten Höhe pro Produkt pro ~~Kalendertag~~Geschäftstag, zuzüglich eines von der Eurex Clearing AG im Voraus bekannt gegebenen Prozentsatzes des ausstehenden Betrages pro Kalendertag verpflichtet. Der Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.

Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei Annahme der verspäteten Zahlung diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt.

2.6 Teilabschnitt: Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf Aktien

(...)

2.6.7 Verzug

(...)

- (4) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 2 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Darüber hinaus erhebt die Eurex Clearing AG von dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe. Beträgt der Verzug einer Lieferung lediglich einen Börsentag, kann die Eurex Clearing AG auf die Erhebung der Vertragsstrafe ganz oder teilweise verzichten. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe in einer von der Eurex Clearing AG festgesetzten Höhe pro Produkt pro ~~Kalendertag-Geschäftstag~~ zuzüglich eines von der Eurex Clearing AG im Voraus bekannt gegebenen Prozentsatzes des ausstehenden Betrags pro Kalendertag verpflichtet. Der Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins.

(...)